

WTS Tax Newsletter

Global Expatriate Services / International Project & Construction Business

Covid-19-Pandemie: Auswirkungen von Home Office-Tätigkeit von grenzüber-schreitend tätigen Arbeitnehmern

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Covid-19-Pandemie hat zu einer Flut von gesetzlichen Neuerungen und behördlichen Regelungen geführt. In diesem Newsletter informieren wir Sie über die Iohnbzw. einkommenssteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen von Pandemie-bedingten Home Office-Tätigkeiten im Falle von grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung - sprechen Sie uns gerne an!

Mit freundlichen Grüßen

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH



München

Otfrid Böhmer

Director Rechtsanwalt Telefon +49 (0) 89 28646 2658 otfrid.boehmer@wts.de



München

Annemarie Thatcher

Senior Manager

Telefon +49 (0) 89 28646 2250 annemarie.thatcher@wts.de



Frankfurt

Frank Dissen

Partner Rechtsanwalt, Steuerberater Telefon +49 (0) 1338456 52 frank.dissen@wts.de



Düsseldorf

Dirk Keppler

Director

Telefon +49 (0) 211 200506 15 dirk.keppler@wts.de

wts.com/de

1



1. Allgemeines

Deutschland hat neun Anrainerstaaten: Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Schweiz, Österreich, Tschechien, Polen und Dänemark.

Mit allen Ländern bestehen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), die eine Aufteilung von Arbeitslohn nach bestimmten Regeln vorsehen.

Mit der **Schweiz**, **Frankreich** und **Österreich** wurden darüber hinaus in den DBA Sonderregelungen für sog. Grenzgänger vereinbart.

Grenzgänger sind Personen, die im Grenzgebiet oder in Grenznähe eines Staates tätig sind und im Grenzgebiet oder in Grenznähe des anderen Staates ansässig sind und die arbeitstäglich zur Ausführung ihrer Tätigkeit über die Grenze und anschließend wieder zurück zu ihrem Wohnsitz pendeln. Das Besteuerungsrecht für diese Tätigkeit steht grundsätzlich dem Ansässigkeitsstaat zu. Ein Wechsel des Besteuerungsrechts zum Tätigkeitsstaat findet aber statt, wenn der Arbeitnehmer an einer bestimmten Anzahl von Tagen nach der Arbeit aus betrieblichen Gründen nicht mehr in den Ansässigkeitsstaat zurückgekehrt ist.

Mit **Luxemburg** wurde in Bezug auf Arbeitnehmer, die im Grenzgebiet ihre Tätigkeit ausüben, eine Konsultationsvereinbarung vereinbart.

Mit folgenden Anrainerstaaten ist im DBA keine Sonderregelung für grenzüberschreitend pendelnde Arbeitnehmer vereinbart:

- Belgien
- Dänemark
- Tschechien
- Polen
- Niederlande.

Derzeit werden Arbeitnehmer aufgrund der Covid-19 Pandemie von ihren Arbeitgebern angehalten - soweit möglich - vom Home Office aus tätig zu werden. Dies führt u.a. dazu, dass **die Grenzgänger** bzw. Grenzpendler durch die Home Office-Tätigkeit nicht mehr arbeitstäglich pendeln, sondern ihre Tätigkeit in ihrem Ansässigkeitsstaat ausüben.

Eine andere häufig auftretende Konstellation ist, dass Arbeitnehmer von Deutschland ins Ausland entsandt sind, aber wegen der Pandemie-Maßnahmen nach Deutschland zurückkehren mussten und von hier im Home Office für die ausländische Einheit tätig werden.



2. Grenzgänger / Grenzpendler - Zuweisung des Besteuerungsrechts nach einem DBA

2.1. Grundregeln

Nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) gelten folgende Grundregeln:

- 1. Jeder Vertragsstaat hat für die Arbeitstage das Besteuerungsrecht, an denen der Arbeitnehmer im jeweiligen Land physisch tätig wird.
- Für Arbeitslohn, der auf Arbeitstage in **Drittstaaten** entfällt, steht grundsätzlich dem Ansässigkeitsstaat (das ist der Staat, in dem der Lebensmittelpunkt des Arbeitnehmers liegt) das Besteuerungsrecht zu.
- Soweit Kosten von einem Arbeitgeber oder einer Betriebsstätte des Arbeitgebers im Tätigkeitsstaat zu tragen sind, wechselt das Besteuerungsrecht grundsätzlich in den Tätigkeitsstaat.
- → Es erfolgt also grundsätzlich eine **Aufteilung** des Besteuerungsrechts für den Arbeitslohn nach den im jeweiligen Staat verbrachten Arbeitstagen.

2.2. Länder, mit denen derzeit keine besonderen Regelungen bestehen

Nach den o.g. Grundregeln können Home Office-Arbeitstage im Ansässigkeitsstaat versteuert werden, auch wenn der Arbeitnehmer gewöhnlich ohne die Pandemie im anderen Staat tätig geworden wäre.

Liegt der ausschließliche Wohnsitz des Arbeitnehmers in den Anrainerstaaten **Dänemark**, **Tschechien** oder **Polen** und befindet sich der regelmäßige Arbeitsort in Deutschland, sind die Arbeitnehmer in Deutschland nur beschränkt steuerpflichtig.

Deutschland hat in diesem Fall nur für den auf deutsche Arbeitstage entfallenden Arbeitslohn ein Besteuerungsrecht. Der auf Home Office-Tage im Ausland entfallende Arbeitslohn ist grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat zu versteuern. Ein Lohnsteuerabzug durch den deutschen Arbeitgeber kann insoweit unterbleiben. Dies kann bzw. muss sogar bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden, da bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern der Lohnsteuerabzug durch den deutschen Arbeitgeber grundsätzlich Abgeltungswirkung hat und eine Veranlagung in Deutschland nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Der Arbeitnehmer muss Aufzeichnungen über die im jeweiligen Land verbrachten Arbeitstage führen ("Reisekalender").

Seit dem 01.01.2020 muss auch für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer ein betrieblicher Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen (z.B. während des gesamten Kalenderjahr bestehendes Dienstverhältnis) erfüllt sind. In diesem Rahmen kann unterjährig ggf. zu viel einbehaltene Lohnsteuer vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer erstattet werden.





In diesen Fällen kann der Arbeitgeber den auf Home Office-Tage entfallende Arbeitslohn im monatlichen Lohnsteuerabzug unberücksichtigt lassen. Er muss die Auswirkungen allerdings im Lohnsteuer-Jahresausgleich prüfen. Dies ist aufgrund der regelmäßigen Abgeltungswirkung des Lohnsteuerabzugs für beschränkt Steuerpflichtige von besonderer Bedeutung.

Unseres Erachtens genügt eine einzige Korrektur nach den Grundsätzen des Lohnsteuer-Jahresausgleichs und es ist keine monatliche Korrektur erforderlich.

Wenn <u>kein</u> Lohnsteuer-Jahresausgleich möglich ist (z.B. weil der Arbeitnehmer nicht das ganze Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt war), muss der Arbeitgeber jedoch den monatlichen Lohnsteuerabzug hinsichtlich der Home Office-Tage im Ausland anpassen und nach Ablauf des Jahres bzw. bei Beendigung des Dienstverhältnisses überprüfen und bei Abweichungen korrigieren.

2.3. Länder, mit denen keine vorübergehende Sonderregelung vereinbart werden muss

Die mit **Frankreich** und der **Schweiz** vereinbarten **Grenzgängerregelungen** berücksichtigen die Home Office-Fälle wegen der Covid-19-Pandemie bereits ausreichend und führen zu keiner weiteren Änderung des Besteuerungsrechts.

Bei diesen DBAs gilt das Grundprinzip, dass der Ansässigkeitsstaat das **volle Besteuerungsrecht** hat – auch für die Arbeitstage, die der Arbeitnehmer an seinem Arbeitsort verbracht hat. Nach den mit diesen Staaten vereinbarten Grenzgängerregelungen führen die Home Office-Arbeitstage im Ansässigkeitsstaat zu keiner Änderung am Grenzgängerstatus. Für die Schweiz gilt dies aber nur solange, bis sich, auf das Kalenderjahr bezogen, noch eine Mindestzahl von Pendelbewegungen über die Grenze (1x die Woche bzw. 5x im Monat) ergibt.

Hier ist regelmäßig keine Änderung des Lohnsteuerabzugs in Deutschland erforderlich, da gewöhnlich auch bislang wegen der Grenzgängerregelung kein Lohnsteuerabzug erfolgt sein dürfte.

2.4. Länder, mit denen eine vorübergehende Sonderregelung vereinbart wurde

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ist durch das BMF mit den Behörden in **Luxemburg**, **Österreich**, **Niederlanden** und **Belgien** jeweils eine zeitlich befristete Sondervereinbarung getroffen worden.

Global Expatriate Services / International Project & Construction Business



Der Inhalt der Sonderregelungen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Arbeitstage, die nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie im Home Office ausgeübt wurden, gelten als am gewöhnlichen Arbeitsort ausgeübte Arbeitstage.
- Diese Tatsachen-Fiktion gilt nicht für Home Office-Arbeitstage, die unabhängig von der Pandemie im Home Office verbracht worden wären (z.B. bei arbeitsvertraglicher Regelung).
- Die fiktiven Arbeitstage müssen im Tätigkeitsstaat auch tatsächlich besteuert werden.
- Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, geeignete Aufzeichnungen zu führen (Arbeitgeberbescheinigung über diese Covid-19-bedingten Home Office Arbeitstage).

Die Sonderregelung mit **Luxemburg** besagt außerdem, dass, wenn ein in Deutschland ansässiger Arbeitnehmer Pandemie-bedingt an mehr als 19 Tagen im deutschen Home Office tätig gewesen ist, trotzdem kein Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn für Deutschland als Tätigkeitsstaat resultiert.

Gemäß der Sonderregelung mit **Österreich** erhält der Ansässigkeitsstaat nur dann das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn, wenn der Arbeitnehmer <u>nicht mehr als 45 schädliche Nichtrückkehrtage</u> hat, zu denen Home Office-Tage bisher explizit zählten. In der Covid-19-Sonderregelung ist nunmehr vereinbart, dass Pandemie-bedingte Home Office-Tage <u>nicht als schädliche Nichtrückkehrtage gelten und</u> somit nicht in das Kontingent der 45 Nichtrückkehrtage fallen.

In der Vereinbarungen mit den **Niederlanden** gibt es weiter noch eine Sonderregelung für untätig zu Hause verbrachte Tage, die normalerweise Arbeitstage wären: diese Tage gelten auch als Tätigkeitstage am gewöhnlichen Arbeitsort, wenn der Arbeitnehmer weiterhin Gehalt vom Arbeitgeber bezieht.

Alle Sondervereinbarungen finden Anwendung auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11.03.2020 bis zum 30.04.2020, bzw. **Belgien** bis 31.05.2020, und verlängern sich danach automatisch vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, sofern sie nicht mindestens eine Woche vor Beginn des jeweiligen folgenden Kalendermonats gekündigt werden.

Soweit auf Grundlage dieser Sonderregelungen kein Wechsel des Besteuerungsrechts hinsichtlich der Home Office-Tage erfolgt, muss auch der bisherige Lohnsteuerabzug nicht geändert werden.

→ Es bleibt abzuwarten, ob auch mit den übrigen Anrainerstaaten (Dänemark, Polen, Tschechien) vergleichbare Sonderregelungen vereinbart werden (vgl. Tz. 2.2.).

2.5. Besonderheiten beim Bezug von Kurzarbeitergeld

In den Vereinbarungen mit Österreich, den Niederlanden, und Luxemburg wurden auch Klarstellungen zum Besteuerungsrecht bei Kurzarbeitergeld vereinbart. Im We-



sentlichen wird hier festgelegt, dass es sich um eine Sozialversicherungsleistung handelt, auf die die jeweilige DBA-Regelung Anwendung findet. Dies hat zur Folge, dass regelmäßig der Kassenstaat das Besteuerungsrecht hat. Lediglich bei den Niederlanden behält der Ansässigkeitsstaat Niederlande das Besteuerungsrecht, wenn der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld in Höhe von maximal 15.000 € bezieht).

Risiko der Begründung einer Betriebsstätte im Anrainerstaat durch ein Covid-19-bedingtes Home Office

Unmittelbar stellt sich wegen der noch nicht absehbaren Dauer der Home Office-Tätigkeit die Frage, ob hierdurch ungewollt eine Betriebsstätte der Arbeitgebergesellschaft im Ausland begründet wird. Dies muss anhand des jeweiligen DBAs und der jeweiligen nationalen Auslegung geprüft werden.

Jedoch gibt eine Analyse der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) eine unzweideutige, wenn auch nicht bindende Empfehlung, dass alleine durch die Maßnahmen gegen die Covid-19-Pandemie bedingten Home Office-Tätigkeiten grundsätzlich keine Betriebsstätte begründet wird, da die Dauer des Home Office die einschlägigen Betriebsstättenfristen voraussichtlich nicht überschreiten sollte. Es ist davon auszugehen, dass zu mindestens die EU-Länder sich an dieser Leitlinie orientieren werden.

3. Unterbrechung des Auslandsaufenthalts von entsandten Arbeitnehmern

Die Pandemie-bedingte, vorübergehende Rückkehr von Arbeitnehmern nach Deutschland im Laufe ihrer Entsendung ins Ausland kann ebenfalls steuerliche Folgen haben.

3.1. Entsendung zu einer Auslandsgesellschaft

Wird der Arbeitnehmer im inländischen Home Office weiterhin für die ausländische Arbeitgebergesellschaft tätig, könnte nach Ablauf der einschlägigen Betriebsstättenfrist in Deutschland ein etwaiges Betriebsstättenrisiko für den ausländischen Arbeitgeber in Deutschland vorliegen.

Wir empfehlen daher die Dauer der Nutzung des Home Office im Auge zu behalten und die Unterschreitung der Betriebsstättenfrist ggfs. zu dokumentieren.

Wenn die Entsendung in die **Niederlande**, **Österreich** oder **Luxemburg** erfolgt war, werden Arbeitstage im Pandemie-bedingten Home Office nicht als in Deutschland verbrachte Arbeitstage gelten, sondern als Arbeitstage im Entsendeland (siehe Tz. 2.4). Deutschland erhält für diese Tage kein Besteuerungsrecht. Der deutsche Lohnsteuerabzug muss hier nicht angepasst werden.



Erfolgte die Entsendung in ein Land ohne Sonderregelung, erhält Deutschland als Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für die Home Office-Tage. Hier kann je nach Konstellation der Lohnsteuerabzug für die deutschen Home Office-Tage des Entsandten vorzunehmen sein.

3.2. Entsendung an eine ausländische Betriebstätte des deutschen Arbeitgebers

War der Arbeitnehmer auf einer ausländischen Betriebsstätte seines deutschen Arbeitgebers tätig, ist der Arbeitslohn, der auf die Tätigkeitsausübung im Home Office in Deutschland entfällt, in Deutschland zu versteuern. Der deutsche Arbeitgeber ist insoweit zum Lohnsteuerabzug in Deutschland verpflichtet, wenn die Fiktion der Arbeitsausübung im bisherigen Tätigkeitsstaat nicht anwendbar ist.

Der deutsche Arbeitgeber ist außerhalb der Sonderregelungen zum <u>monatlichen</u> Lohnsteuerabzug in Deutschland verpflichtet, und zwar sowohl bei unbeschränkt als auch bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern. Hier bestehen seitens der Finanzverwaltung verschiedene Möglichkeiten zur vereinfachten Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Lohnsteuerabzug.

4. Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

Es stellt sich auch die Frage, welche Auswirkungen die Reisebeschränkungen aufgrund der Covid-19-Maßnahmen auf das jeweils anwendbare Sozialversicherungsrecht haben.

4.1. Grenzgänger

Für Grenzgänger, die in Deutschland beschäftigt sind und in einem anderen Mitgliedsstaat wohnen, ergeben sich aus einer vorübergehenden Tätigkeit im Home Office keine Änderungen. Ein kurzzeitiger Wechsel des Tätigkeitsortes hat laut Rundschreiben 2020/167 des GKV-Spitzenverbandes keine Auswirkungen auf das anwendbare Sozialversicherungsrecht. Es gilt auch weiterhin das deutsche Sozialversicherungsrecht.

Sofern der Ansässigkeitsstaat eine A1-Bescheinigung fordert, verweist der Spitzenverband auf die Regelungen des Artikel 12 Abs. 1 VO (EG) 883/2004. Hiernach ist die vorübergehende Tätigkeit grundsätzlich mit dem Direktionsrecht des Arbeitgebers vereinbar und erfolgt (aus heutiger Sicht) innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens von 24 Monaten. Die Beantragung und Ausstellung der A1-Bescheinigung sollte ausschließlich dann erfolgen, wenn dies von einer zuständigen Stelle des Ansässigkeitsstaates ausdrücklich gefordert wird. Die deutsche Einzugsstelle ist in diesem Fall auch zu informieren.

Entsprechende Regelungen gelten auch für Grenzgänger, die in Deutschland wohnen und die für ihren ausländischen Arbeitgeber kurzzeitig von zu Hause arbeiten.



4.2. Gewöhnliche Beschäftigung in mehreren EU / EWR-Staaten / in der Schweiz

Bei Arbeitnehmern, die gewöhnlich in mehreren Staaten tätig sind und für die das anwendbare Recht in Übereinstimmung mit Artikel 13 VO (EG) 883/2004 festgelegt wurde, ergeben sich ebenfalls keine Änderungen.

Selbst, wenn die Tätigkeit ausschließlich vom Heimatland ausgeübt wird, ergibt sich laut GKV-Rundschreiben durch die vorübergehende Änderung der Verteilung der Arbeitszeit keine abweichende Beurteilung in Bezug auf das anwendbare Sozialversicherungsrecht.

4.3. Unterbrechungen oder Aufschub von Entsendungen in einen anderen EU / EWR-Staat oder Abkommensstaat bzw. in die Schweiz

Laut GKV-Spitzenverband muss der Arbeitgeber keine Meldung vornehmen, sofern die Unterbrechung der Entsendung nicht länger als zwei Monate dauert <u>und</u> das Ende der Entsendung sich nicht nach hinten verschiebt. Bereits ausgestellte Bescheinigungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bleiben weiterhin gültig.

→ In Bezug auf einzelne Abkommensstaaten gilt ein längerer Zeitraum. So gilt etwa nach dem Abkommen mit den USA eine Unterbrechung von bis zu 11 Monaten für die Entsendung als unschädlich, wird aber auf den Maximal-Entsendungszeitraum von 5 Jahren angerechnet. Danach beginnt eine neue Entsendung und ein neuer Antrag auf eine Entsendebescheinigung ist erforderlich.

Bei längeren Unterbrechungen, die o.g. Zeitraum überschreiten, ist durch den Arbeitgeber eine neue Entsendebescheinigung zu beantragen. Ein Abbruch der Entsendung ist dem Sozialversicherungsträger zu melden, der die Bescheinigung ausgestellt hat.

Diese Regelungen gelten gleichermaßen für Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegenehmigung getroffen worden ist.

4.4. Fallstrick Krankenversicherungslücken bei COVID 19-bedingten Heimataufenthalten von entsendetem Personal

Entsenden Unternehmen Arbeitnehmer ins Ausland, wird deren gesetzliche Krankenversicherung in einigen Fällen - insbesondere bei langfristigen Auslandseinsätzen - entweder abgemeldet oder alternativ auf eine Anwartschaftsversicherung umgestellt. Die Anwartschaftsversicherung garantiert dem Arbeitnehmer den Wiedereintritt in die Krankenversicherung nach Rückkehr inklusive eventueller Vorversicherungsanspüche. Dies gilt auch für privat versicherte Arbeitnehmer in gewissem Umfang.





Für die Krankenversicherung im Ausland schließen Arbeitgeber in der Regel private Krankenversicherungspolicen ab, um sich gegen etwaige Haftungsrisiken abzusichern. Diese Versicherungspolicen bieten meist einen vollumfänglichen Krankenversicherungsschutz für die Aufenthaltstage im Ausland. Auch sind die Arbeitnehmer während ihres Heimatsbesuches ebenfalls durch die private Krankenversicherung abgesichert – allerdings oft nur im begrenzten Umfang. Häufig sind Aufenthalte in der Heimat (oder auch in einem Drittstaat) nur zeitlich begrenzt von der Versicherung abgedeckt.

Halten sich Arbeitnehmer länger als die vertraglich festgelegte Höchstdauer im Heimatland auf, beispielsweise aufgrund von Ausreisebeschränkungen wegen der CO-VID19-Pandemie, können Versicherungslücken entstehen. Wir empfehlen Unternehmen mit aktuell laufenden Auslandsentsendungen zu überprüfen, ob Versicherungslücken in der Krankenversicherung ihrer Arbeitnehmer aufgrund der aktuellen Situation auftreten und bei Bedarf die Konditionen der Versicherungspolice entsprechend anpassen zu lassen bzw. Kontakt mit der gesetzlichen Krankenversicherung aufzunehmen, um Möglichkeiten zu finden, die diese Lücke schließen.

WTS Tax Global Expatriate Services / International Project & Construction Business



Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Otfrid Böhmer | T +49 89 28646-2658 | otfrid.boehmer@wts.de Dirk Keppler | T +49 211 200506-15 | dirk.keppler@wts.de Frank Dissen | T + 49 69 1338456-52 | frank.dissen@wts.de Susanne Weber | T + 49 89 28646-2256 | <u>susanne.weber@wts.de</u> Annemarie Thatcher | T +89 28646-2250 | annemarie.thatcher@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

Berlin

Wilhelmstraße 43G | 10117 Berlin T +49 (0) 30 2062-2570 |

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 | 91052 Erlangen T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Brandstwiete 4 | 20457 Hamburg T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

Kolbermoor

Carl-Jordan-Strasse 18 | 83059 Kolbermoor T: +49 (0) 8031 87095-0 |

Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

Stuttgart

Büchsenstraße 10 | 70173 Stuttgart T: +49 (0) 711 6200749-0 | F: +49 (0) 711 6200749-99



Global Expatriate Services / International Project & Construction Business

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.